

Statistische Gebühr.

Nach § 11 des statistischen Gesetzes ist von den schriftlich anzumeldenden Waren eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Die Kommission für Reform der Statistik begründet in ihrem Bericht vom 27. Februar 1878 (vergl. Januarheft 1880 der Statistik des Deutschen Reichs) diese Maßnahme, wie folgt:

„Neben der Feststellung der dem Publikum hinsichtlich des Inhalts der Anmeldungen aufzuerlegenden Verpflichtungen lag der Kommission ferner ob, von dem ihr bezeichneten Standpunkte aus in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen möchte, mit der Anmeldung der Waren für die statistische Anschreibung eine Gebühr in Verbindung zu bringen.

In dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, daß nicht allein der Deutsche Landwirtschaftsrat die Einführung einer solchen Gebühr befürwortet hat, sondern auch im Schoße des Deutschen Handelstags auf die Zweckmäßigkeit derselben hingewiesen worden ist. Ebenso haben sich die von der Kommission vernommenen Sachverständigen mit sechs gegen eine Stimme entschieden für eine mäßige Gebühr ausgesprochen. Hierzu kommt, daß die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes einen den bisherigen voraussichtlich nicht unerheblich übersteigenden Kostenaufwand im Gefolge haben würde. In dieser Hinsicht kommt nicht allein in Betracht, daß wegen des vermehrten Umfangs der Geschäfte bei einer nicht geringen Anzahl von Zollstellen sowie auch beim Statistischen Amt selbst weitere Beamte für die Bewältigung der statistischen Arbeiten erforderlich werden würden, sondern es könnte auch die Errichtung besonderer Anmeldestellen nicht ohne Kostenaufwand ermöglicht werden.

Daß diese Kosten vorzugsweise dem mit dem Auslande verkehrenden Handelsstande auferlegt werden, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die Verbesserung der Handelsstatistik zum nicht geringen Teil in seinem Interesse geschieht.

Neben dieser Rücksicht empfiehlt sich aber die Einrichtung einer statistischen Gebühr auch deshalb, weil dieselbe für die Herstellung einer größeren Vollständigkeit und Korrektheit der Nachweise direkt nutzbar gemacht werden kann. In dieser Beziehung ist vor allem die mehrfach betonte Ansicht der zu den Beratungen beigezogenen Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbestand zu erwähnen, daß